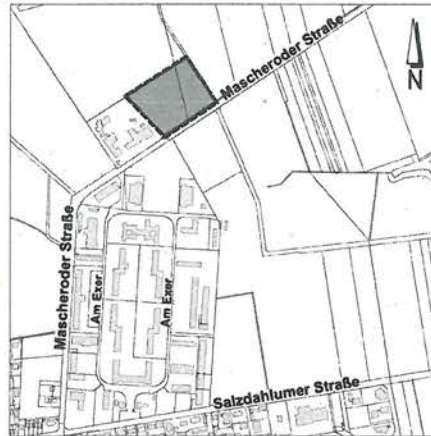


Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung F5 „Nördlich Mascheroder Straße“, 5. Änderung FNP 2020 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung F5 „Nördlich Mascheroder Straße“ beschlossen sowie dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und damit die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung F5 „Nördlich Mascheroder Straße“ ist im nachfolgenden gedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie abgegrenzt. Er beinhaltet das Gebiet nordwestlich der Mascheroder Straße sowie nordöstlich der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel GmbH. Der Planbereich wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.



Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, damit der aufzustellende Vorhabenbezogene Bebauungsplan KR „Nördlich Mascheroder Straße“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Planungsziel ist die Ansiedlung der Moreno-Schule mit Wohngruppenunterbringung sowie des Verwaltungssitzes der Mansfeld-Löbbecke-Stiftung planungsrechtlich zu ermöglichen. Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der bestehenden Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine Sonderbaufläche „Bildung, Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen“.

Folgende umweltrelevanten Informationen aus dem bisherigen Verfahrensverlauf liegen vor:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel zur Grundlagenermittlung hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild.
- Umweltbericht zur Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen. Entwicklungsprognosen sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen werden dargestellt.
- Stellungnahmen und Hinweise seitens der Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen:
 - Hinweis aus bodenschutzfachlicher Sicht auf besonders schutzwürdige Böden,
 - Hinweis auf die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen und damit verbundene Immissionen,
 - Hinweis zur Lage der Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft lt. Regionalem Raumordnungsprogramm
 - Hinweis zur Einstufung der vorhandenen Gehölzfläche als Wald nach § 2 Abs. 3 S. 1 Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung F5 „Nördlich Mascheroder Straße“, der dazugehörige Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 03.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018** im Vorbereich zu Raum S1-109 im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3–6, sowie ergänzend im Gebäude Stadtmarkt 15, im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel (www.wolfenbuettel.de/aktuelle-Beteiligungsverfahren) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo.–Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr in der Abteilung Stadtplanung des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, 2. Obergeschoss Raum 350, zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

STADT WOLFENBÜTTEL, Der Bürgermeister, gez. Pink